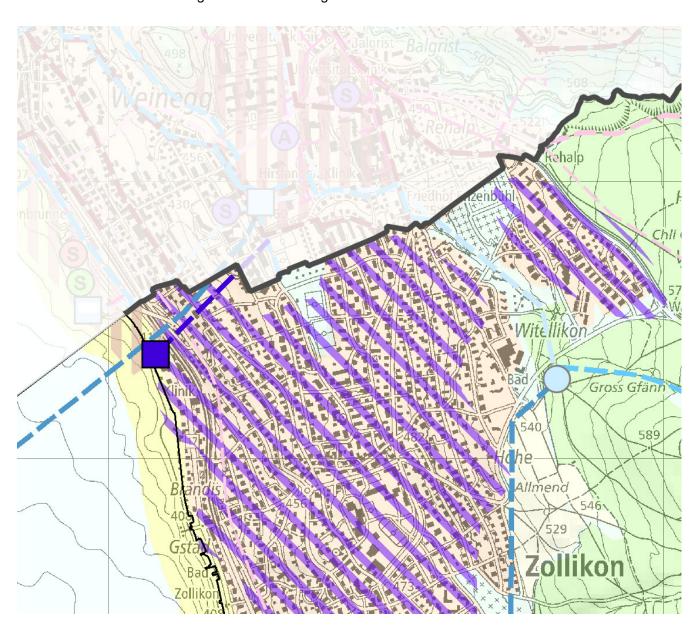


Teilrevision regionaler Richtplan: Thermische Energieversorgung Seewasser Lengg / Freizeitnutzung Wässerig

Erläuterungsbericht gemäss Art. 47 RPV Verabschiedet von der Delegiertenversammlung am 23. Juni 2021



Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP) Goethestrasse 16 Postfach 8712 Stäfa www.zpp.ch

Vorstand ZPP

Gaudenz Schwitter (Präsident) Martin Hirs (Vizepräsident) Heini Bossert Marc Bohnenblust Markus Hafner

Bearbeitung

Reto Nebel Rebekka Weidmann

EBP Schweiz AG
Mühlebachstrasse 11
8032 Zürich
Schweiz
Telefon +41 44 395 16 16
info@ebp.ch
www.ebp.ch

Druck: 12. Juli 2021

Teilrevision RRP_Erlaeuterungsbericht.docx

Projektnummer: 213339.00

Inhaltsverzeichnis

1.	Aus	Ausgangslage und Entwicklungsabsichten	
2.	Änderungen am regionalen Richtplan		
	2.1	Eintrag thermische Energieversorgung Seewasser Lengg /	
		Standort Wärmetauscher	6
	2.2	Anpassung Eintrag Erholungsnutzung Wässerig-Wiese	9
3.	Verfahren		
	3.1	Erarbeitungsprozess	12
	3.2	Kantonale Vorprüfung	12
	3.3	Öffentliche Auflage und Anhörung	12
	3.4	Festsetzungsverfahren	12

1. Ausgangslage und Entwicklungsabsichten

Das Gebiet Lengg ist ein Entwicklungsgebiet von kantonaler Bedeutung. Am Standort sind zahlreiche Institutionen aus den Bereichen Gesundheit und Forschung angesiedelt (Schulthess Klinik, Universitätsklinik Balgrist, Klinik Hirslanden, Psychiatrische Universitätsklinik (PUK), Schweizerische Epilepsie-Stiftung (EPI), Balgrist Campus, Mathilde Escher Heim, Pflegezentrum Riesbach, Pflegeheim Rehalp (Diakoniewerk Neumünster), Wohn- und Pflegezentrum Blumenrain, Zollikon). Auch die Universität Zürich (UZH) und die ETH Zürich forschen und lehren am Standort. Im Rahmen der Gebietsplanung Lengg wird derzeit in Testplanungen die Entwicklung der Teilgebiete EPI, Spitalcluster, August-Forel und städtische Grundstücke untersucht. Für die Versorgung des Gebiets mit Wärme und Kälte hat der Verein Gesundheitscluster Lengg in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Zollikon die Umsetzung der thermischen Energieversorgung Seewasser Lengg geplant. Es besteht die Absicht, die bestehenden und geplanten Grossbauten im Gebiet Lengg sowie weiteren Bauten auf dem Gebiet der Gemeinde Zollikon an ein leitungsgebundenes Wärme-/Kälte-Netz anzuschliessen, das zu einem substanziellen Anteil Wärme aus dem Zürichsee bezieht.

Ausgangslage: Thermische Energieversorgung Seewasser Lengg

Die thermische Energieversorgung Seewasser Lengg bedingt neben der Erstellung des Leitungsnetzes den Bau eines unterirdischen Wärmetauschers. Dieser soll zwischen der Seestrasse und dem Zürichsee am Standort der Wässerig-Wiese auf dem Grundstück GS-Nr. 10482, das sich im Eigentum der Gemeinde Zollikon befindet, errichtet werden. Für die geplante Anlage liegt eine Machbarkeitsstudie der Firma Helbling (2017) sowie Untersuchungen der Locher Ingenieure AG (2017) vor. Die Projektierung erfolgt durch die Firma Energie 360°.

Geplante Bauten: Wärmetauscher und Fernwärmehauptleitung



Abbildung 1 Seewassernutzung im Areal Lengg und Zollikon. (Quelle: Quelle: Machbarkeit Seewassernutzung Lengg, Helbling Beratung+Bauplanung AG Zürich, dat. 24.5.2017 Präsentation Machbarkeitsstudie)

Das betroffene Grundstück wird heute als Bootstrockenplatz und Badeplatz mit temporärer Gastronomieeinrichtung genutzt. Der saisonal betriebene Kiosk und die mobilen WC-Anlagen haben einen provisorischen Charakter. Die vorhandenen Nutzungen dienen der Bevölkerung zur Erholung. Sie werden besonders in den Sommermonaten stark frequentiert, sind bei der Bevölkerung sehr beliebt und tragen zur Standort- und Lebensqualität der Gemeinde Zollikon bei.

Heutige Nutzung Standort Wärmetauscher

Die Gemeinde Zollikon möchte den Bau des Wärmetauschers und der Fernwärmehauptleitung als Chance für eine Neugestaltung der Wässerig-Wiese nutzen. Sie beabsichtigt, die bestehende Freizeit- und Erholungsnutzung mit einer zweckmässigen Freizeitbaute für Badegäste und Nutzer*innen des Bootstrockenplatzes zu ergänzen. Diese soll Platz für eine Gastronomienutzung und Sanitäranlagen bieten.

Künftige Nutzungen und bauliche Anpassungen

Für die Realisierung der thermischen Energieversorgung Seewasser Lengg und die Konsolidierung der Freizeitnutzung auf der Wässerig-Wiese sind folgende Anpassungen am regionalen Richtplan notwendig: Anpassungen am regionalen Richt-

- Standort Wärmetauscher und Fernwärmehauptleitung in der Richtplankarte Versorgung, Entsorgung / OeBA eintragen; Anlage im Richtplantext Kapitel 5.3 Energie aufführen.
- Eintrag zum Erholungsgebiet Wässerig-Wiese im Richtplantext Kapitel 3.4 Erholung / Ausflugsziele anpassen.

2. Änderungen am regionalen Richtplan

2.1 Eintrag thermische Energieversorgung Seewasser Lengg / Standort Wärmetauscher

2.1.1 Ausgangslage

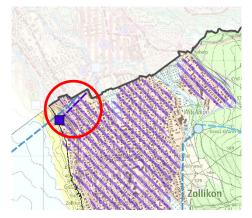
Im regionalen Richtplan (RRP) sind die Hauptnetze für die regionale Energieversorgung (Gas, Fernwärme), kleinere Kraftwerke, mögliche Potenziale für die Abwärmenutzung (> 5'000 MWh pro Jahr und damit von regionaler Bedeutung) sowie Eignungsgebiete für rohrleitungsgebundene Energieträger (Erdgas/Biogas sowie Fernwärme) bezeichnet (vgl. Kap. 5.3.2 RRP). Für die thermische Energieversorgung der bestehenden und geplanten Grossbauten im Gebiet Lengg sowie weiterer Bauten auf dem Gemeindegebiet Zollikon wird bis zum Jahr 2040 einen Leistungsbedarf an Wärme-/Kälte-Energie aus dem See von rund 48 GWh pro Jahr für Wärme und rund 23 GWh pro Jahr für Kälte prognostiziert¹. Demgemäss kommt der Anlage eine regionale Bedeutung zu und sie ist im regionalen Richtplan als Heizkraftwerk/Energiezentrale einzutragen. Die geplante Fernwärmehauptleitung vom Standort Wässerig-Wiese ins Gebiet Lengg ist ebenfalls im regionalen Richtplan aufzunehmen. Gemäss Auskunft der Baudirektion sind Fernwärmehauptleitungen in Koordination mit regionalen Festlegungen von Heizkraftwerken sowie Eignungsgebieten für rohrleitungsgebundene Energieträger festzulegen. Da sich die Leitungsführung über das Gebiet von zwei Planungsregionen erstreckt, ist eine überregionale Abstimmung notwendig. Die Koordination mit der Planungsregion Stadt Zürich (RSZ) ist erfolgt.

Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder erneuerbaren Energien mit einem Potenzial von mehr als 5'000 MWh/a sind im regionalen Richtplan zu bezeichnen

2.1.2 Anpassungen am regionalen Richtplan

Die Richtplankarte Versorgung, Entsorgung / OeBA wird wie folgt angepasst.

Wenters with the second of the



Anpassungen in der regionalen Richtplankarte

Abbildung 2 Anpassungen in der regionalen Richtplankarte Versorgung, Entsorgung / OeBA. Links: Richtplankarte, festgesetzt durch den Regierungsratsbeschluss vom 19.12.2018. Rechts: Neuer Eintrag Fernwärmehauptleitung geplant,

Der prognostizierte Leistungsbedarf hängt von der baulichen Entwicklung im Gebiet Lengg und Zollikon ab. Die Angaben beruhen auf Energie 360° (Stand März 2021, eingegangen im Rahmen der öffentlichen Auflage und Anhörung). Das Potenzial Heizen und Kühlen kann sich im Rahmen der Detailprojektierung noch ändern. Auf eine Aufnahme dieser Kennwerte in den regionalen Richtplan wird daher verzichtet.

Heizkraftwerk/ Energiezentrale geplant. Die Schraffur für die Eignungsgebiete für rohrleitungsgebundene Energieträger wurde entsprechend den kantonalen Layoutvorgaben angepasst.

Ergänzend dazu wird die Anlage in der Richtplanthemenkarte Energie (Abbildung 32 im RRP) im Kapitel 5.3 eingetragen. In einer neuen Tabelle 35a Heizkraftwerke/Energiezentrale von regionaler Bedeutung wird die Anlage aufgeführt.

Anpassungen in der Themenkarte; neuer Eintrag in der Tabelle 35a

Tabelle 1 Neuer Eintrag in der Tabelle 35a.

Nr.	Anlage (Funktion)	Koordinationshinweis
E1	Thermische Seewassernutzung Wässerig, Zollikon (Wärmetau-	Geplanter Fuss-/ Wanderweg, Zürichseeweg (Kapitel 4.4)
	scher inkl. Wasserfassung und -rückgabe)	Geplanter Anschluss Hochleistungsstrasse Adlisbergtunnel/Seetunnel (kantonaler Richtplan, Kapitel 4.2)
		Bestehende Seewasserfassung Zürich, Tiefenbrunnen (kantonaler Richtplan, Kapitel 5.2)
		Gebietsplanung Wassersportzentrum Tiefenbrunnen (kantonaler Richtplan, Kapitel 6.1)

2.1.3 Erwägungen

Mit der Umsetzung der thermischen Energieversorgung Seewasser Lengg wird eine sinnvolle, nicht umweltbelastende Energieproduktion für grosse Bezüger von Wärme/Kälte im Gebiet Lengg ermöglicht. Im regionalen Richtplan ist hinsichtlich der Energieversorgung u.a. das Ziel formuliert, dass die Nutzung von umweltfreundlichen und erneuerbaren Energieträgern sowie die Nutzung des Energiepotenzials des Zürichsees, insbesondere für die Versorgung mit Fernwärme in Seenähe, ausgeschöpft werden sollen. Das Projekt der Wärme/Kälte-Versorgung entspricht den Energiezielen des regionalen Richtplans (vgl. Kap. 5.3.1 RRP).

Thermische Seewassernutzung entspricht Zielsetzung des regionalen Richtplans

Das Gebiet an Hanglage in der Gemeinde Zollikon ist gemäss regionalem Richtplan als «Eignungsgebiet für rohrleitungsgebundene Energieträger» bezeichnet und entsprechend für die dort geplante Führung der Rohrleitungen geeignet. Es ist geplant, dass neben den auf dem Gebiet der Stadt Zürich liegenden Grossbezügern auch Kleinbezüger des Gemeindegebiets Zollikon von diesem Projekt profitieren können. Bei der Planung der Fernwärmehauptleitung sind die Trinkwasserfassungen und deren Schutzzonen zu berücksichtigen. Dazu ist die Gewässerschutzkarte des Kantons Zürich zu konsultieren. Die Fernwärmehauptleitung sollte möglichst nicht durch Grundwasserschutzzonen geführt werden.

Berücksichtigung von Grundwasserschutzzonen

Die bestehende, im kantonalen Richtplan eingetragene Seewasserfassung Tiefenbrunnen ist zu beachten. Sie bedient das Seewasserwerk Lengg und dient der Trinkwasserversorgung der Stadt Zürich und den umliegenden Gemeinden. Die Seewasserfassung liegt in rund 35 m Tiefe wenige hundert Meter vom Ufer entfernt. Die Wasserfassung respektive -rückgabe des Wärmetauschers dürfen die Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigen.

Berücksichtigung der Seewasserfassung Tiefenbrunnen Möglich negative Auswirkungen müssen aufgezeigt und Massnahmen zu deren Minderung ergriffen werden.

Mit dem Wärmetauscher für die thermische Energieversorgung Seewasser Lengg wird die Erholungsfunktion der Wässerig-Wiese wenig beeinträchtigt, da die Anlage unterirdisch erstellt werden soll. Die Anlage ist auf einen direkten Seeanstoss und für die weitere Netzverteilung im Gebiet Lengg auf eine günstige Lage in Seenähe angewiesen. Bis zur Festlegung des Gewässerraums am Zürichsee kommt eine Übergangsbestimmung zur Anwendung. Danach ist ein Uferstreifen von 20 m Breite von ober- und unterirdischen Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen freizuhalten. Innerhalb des Uferstreifens bzw. Gewässerraums sind gemäss Art. 41c GSchV nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. Falls die Anlage auf einen Standort innerhalb des Uferstreifens/ Gewässerraums angewiesen ist, ist dies im Rahmen der nachgelagerten Planungen für die Anlage nachzuweisen, so dass eine Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV erteilt werden kann.

Für einen Standort innerhalb des Gewässerraums brauchtes eine Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV

Das Vorhaben liegt nicht in einer archäologischen Zone oder im Bereich eines Objektes des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz. Der Wärmetauscher kommt aber in einem Gebiet zu liegen, das vor der Aufschüttung im 19. Jahrhundert im Bereich der Strandplatte lag. Obwohl bisher keine archäologische Fundstelle bekannt ist, ist hier eine prähistorische Seeufersiedlung (Pfahlbauten) nicht auszuschliessen. Die Kantonsarchäologie ist deshalb ins Bewilligungsverfahren für den Bau des Wärmetauschers einzubeziehen und mindestens zwei Wochen im Voraus über allfällige Baugrundsondierungen zu informieren.

Vorhaben liegt nicht in einer archäologischen Zone, aber im Bereich der Strandplatte

Die Wässerig-Wiese liegt in unmittelbarer Nähe zum Gebiet Wassersportzentrum Tiefenbrunnen, für welches der kantonale Richtplan eine fachübergreifende Gebietsplanung festlegt (vgl. kantonaler Richtplan, Kapitel 6.1). Der öffentliche kommunale Gestaltungsplan für das Projekt Marina Tiefenbrunnen wurde 2020 öffentlich aufgelegt. Die thermische Seewassernutzung ist mit den Entwicklungsabsichten für das Areal Tiefenbrunnen und den Festlegungen im kantonalen Richtplan zu koordinieren, insbesondere deshalb, da die Zufahrt in den Hafen neu von Süden her erfolgen soll und somit näher an der Seewasserfassung- respektive -rückgabe des Wärmetauschers zu liegen kommt.

Gebietsplanung Wassersportzentrum Tiefenbrunnen ist zu berücksichtigen

Die an das Gebiet der Wässerig-Wiese angrenzende Seestrasse ist als Strassenabschnitt mit Umgestaltung des Strassenraums eingetragen (vgl. Kap. 4.4.2, Tab. 29, Nr. A18 im RRP). Für den betreffenden Abschnitt ist gemäss Angaben der Gemeinde Zollikon kein Ausbau der Seestrasse geplant, somit ist eine Beeinträchtigung der Fläche der Wässerig-Wiese nicht zu erwarten. Es besteht kein Widerspruch zum Richtplaneintrag «Umgestaltung Strassenraum Seestrasse Zollikon».

Kein Widerspruch zum Richtplaneintrag «Umgestaltung Strassenraum Seestrasse Zollikon»

In der regionalen Richtplankarte ist entlang des Seeufers ein geplanter Fussund Wanderweg (Zürichseeweg) eingetragen. Dieser dient u.a. der Erreichbarkeit der Wässerig-Wiese. Der geplante Wärmetauscher steht nicht im Widerspruch mit dem geplanten Fussweg, da dessen Realisierung weiterhin möglich ist. Kein Widerspruch zum geplanten Zürichseeweg Im kantonalen Richtplan ist im näheren Umfeld der Wässerig-Wiese ein geplantes Anschlussbauwerk an den Adlisbergtunnel respektive Seetunnel eingetragen. Die geplanten Anlagen (Wärmetauscher, Wasserfassung- und rückgabe sowie Fernwärmehauptleitung) für die thermische Energieversorgung des Gebiets Lengg dürfen das geplante Anschlussbauwerk nicht verhindern.

Geplantes Anschlussbauwerk an Adlisberg- resp. Seetunnel darf nicht beeinträchtigt werden

2.2 Anpassung Eintrag Erholungsnutzung Wässerig-Wiese

2.2.1 Ausgangslage

Die Festlegung von regional bedeutsamen Erholungsgebieten dient der Freihaltung und Sicherung der Gebiete für die Naherholung sowie zur planungsrechtlichen Festlegung von anlagebezogenen Erholungseinrichtungen (Gestaltungsplan gemäss § 84 PBG). In den im regionalen Richtplan bezeichneten Erholungsgebieten ist der Erholungsnutzung gegenüber anderen Nutzungen im Rahmen der Interessensabwägung besondere Bedeutung beizumessen. In den Erholungsgebieten sind lediglich jene Bauten und Anlagen zugelassen, die zur Erfüllung des Nutzungszwecks erforderlich sind. Der regionale Richtplan bezeichnet die Wässerig-Wiese als Erholungsgebiet von regionaler Bedeutung mit der Funktion «besonderes Erholungsgebiet für Bootstrockenplätze» (vgl. Kap. 3.4.2 RRP, Eintrag E22 in Tab. 14). Für die Ergänzung der heutigen Nutzung mit einer Freizeitbaute für Verpflegung, Umkleide und sanitären Anlagen ist eine Anpassung des Koordinationshinweises notwendig.

Der regionale Richtplan legt Erholungsgebiete fest

Nutzungsplanerisch befindet sich die Wässerig-Wiese in einer kantonalen Freihaltezone. Restaurationsangebote ausserhalb der Bauzone können nur mit Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 24 des Raumplanungsgesetzes und innerhalb des Uferstreifens bzw. Gewässerraums mit einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung nach Art. 41c GSchV bewilligt werden, sofern sie standortgebunden sind und kein öffentliches Interesse entgegensteht. Solche Einrichtungen sind aber wichtig zur Erfüllung der Funktion der Erholungsgebiete. Falls eine Verpflegungsmöglichkeit aus regionaler Optik zweckmässig erscheint, ist das in den objektspezifischen Koordinationshinweisen der regionalen Erholungsgebiete am Seeufer vermerkt. Diese Einträge im regionalen Richtplan sind bei geplanten Vorhaben ein Indiz für das notwendige öffentliche Interesse und die Standortgebundenheit.

Verpflegungsmöglichkeit im Koordinationshinweis als Indiz für öffentliches Interesse und Standortgebundenheit

2.2.2 Anpassungen am regionalen Richtplan

Der Eintrag E22 in der Tabelle 14 im Kapitel 3.4.2 wird wie folgt angepasst:

Tabelle 2 Synopse Anpassungen am regionalen Richtplan Kap. 3.4.2

Regionaler Richtplan, festgesetzt durch den Regierungsratsbeschluss vom 19.12.2018

Gebiet:
Bootstrockenplatz Wässerig
Funktion/Koordinationshinweis:
Besonderes Erholungsgebiet für Bootstrockenplätze

Gebiet:
Seeuferabschnitt Wässerig
Funktion/Koordinationshinweis:
Besonderes Erholungsgebiet für Bootstrockenplätze und Badesport (mit Verpflegungseinrichtung)

Eintrag E22 im Kapitel 3.4 wird angepasst Die Richtplanthemenkarte Erholungs- und Vorranggebiete (Abbildung 13 im RRP) und die regionale Richtplankarte werden nicht angepasst.

2.2.3 Erwägungen

Hinsichtlich der Erholungsgebiete wird im regionalen Richtplan (vgl. Kap. 3.4.1 RRP) u.a. formuliert, dass grundsätzlich «vielfältige, gut erreichbare Erholungsgebiete von hoher Qualität für alle Bevölkerungsgruppen und deren unterschiedlichen Freizeit- und Erholungsaktivitäten zu schaffen sind»; dass «zugängliche und attraktive Erholungsräume am Wasser (Zürichsee, Fliessgewässer) zu gewährleisten und (...) auszudehnen sind»; dass «die Landschaft zurückhaltend mit Bauten und Anlagen für die Erholungsnutzung auszustatten sei und zwar in einer Gestaltung, die sich gut ins Landschaftsbild einfügt sowie einen Beitrag zum ökologischen Ausgleich leistet». Mit der Ergänzung der bestehenden Nutzungen auf der Wässerig-Wiese durch ein kleines Gebäude («Freizeitbaute») wird die Erholungsfunktion des Gebiets verbessert und mit einer zweckdienlichen Infrastruktur im oben beschriebenen Sinne ergänzt. Die benachbarten Wohnnutzungen befinden sich in ca. 60 m Abstand zum Bootstrockenplatz, sodass Immissionen auf die benachbarten Nutzungen im Rahmen des geregelten Betriebes nicht erwartet werden.

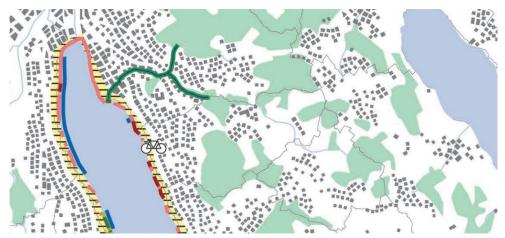
Kein Widerspruch mit den Zielsetzungen des regionalen Richtplans

Nach Möglichkeit ist die Freizeitbaute so zu positionieren, dass sie ausserhalb des Uferstreifens bzw. Gewässerraums liegt. Sollte die Freizeitbaute dennoch auf die Lage im Uferstreifen bzw. Gewässerraum angewiesen sein, wäre die Standortgebundenheit im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nachzuweisen.

Freizeitbaute nach Möglichkeit ausserhalb des Gewässerraums positionieren

Die Aufwertung der Wässerig-Wiese als Erholungsgebiet entspricht dem Leitbild Zürichsee 2050. Mit dem Leitbild Zürichsee 2050 (vgl. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) liegen Handlungsansätze des Kantons für die langfristige Entwicklung des Zürichsees vor. Das Leitbild ist ein Wegweiser für die künftige Entwicklung des Zürichsees und seiner Ufer und stimmt die verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen aufeinander ab. Es zeigt auf, wo und wie neue Erholungs- und Naturräume geschaffen beziehungsweise erhalten werden sollen. Die Wässerig-Wiese wird dabei als Schwerpunktgebiet Aufwertung Erholungsnutzung ausgewiesen mit dem Ziel, hochwertige Erholungsflächen zu schaffen. Der regionale Richtplan stützt sich auf das Leitbild Zürichsee 2050.

Aufwertung der Wässerig-Wiese als Erholungsgebiet entspricht dem Leitbild Zürichsee 2050



Ökologie - naturnah

Typische Elemente des Landschaftsbildes sind erhalten (z.B. Bachtobel)

Ökologisch besonders wertvolle Bereiche sind geschützt und gepflegt ("Hotspots")

Schwerpunktgebiete Aufwertung Ufervegetation (bestehend):

- Seeufer ist ökologisch aufgewertet
- Bestehende Ufervegetation ist erhalten
- Schwerpunktgebiete Aufwertung Flachwasser:
 - Flachwasserbereiche sind erhalten und neu geschaffen

Erholen - öffentlich

Schwerpunktgebiete Aufwertung Erholungsnutzung (bestehend):

- Hochwertiges Angebot an Erholungsflächen ist geschaffen
- Grössere und zusammenhängende Erholungsräume sind geschaffen

Verbinden - erreichbar

Fuss- und Velowege sind attraktiv und durchgängig (exemplarisch)

Funktion der Auto- und Personenfähren ist gestärkt

Abbildung 3 Ausschnitt Leitbild Zürichsee 2050. (Quelle: Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, März 2013)

3. Verfahren

3.1 Erarbeitungsprozess

Die Teilrevision «Thermische Energieversorgung Seewasser Lengg/Freizeitnutzung Wässerig» wurde zwischen November 2020 und Dezember 2020 auf Antrag der Gemeinde Zollikon (Gemeinderatsbeschluss vom 9. Dezember 2020) durch die ZPP erarbeitet. Der Vorstand der ZPP hat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2020 die RRP-Teilrevisionsvorlage für die 60-tägige öffentliche Auflage, die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie die kantonale Vorprüfung verabschiedet. Die Einwendungen wurden durch den Vorstand sorgfältig geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Vorstand hat die überarbeitete Teilrevisionsvorlage des regionalen Richtplans an seiner Sitzung vom 20. Mai 2021 beschlossen und der Delegiertenversammlung vom 23. Juni 2021 zur Verabschiedung überwiesen.

Dauer von einem

3.2 Kantonale Vorprüfung

Die kantonale Vorprüfung beurteilte die eingereichte Vorlage zur Teilrevision des regionalen Richtplans Pfannenstil insgesamt positiv und festsetzungsfähig. Die einzelnen Anträge sind detailliert im separaten Dokument «Auswertung der öffentlichen Auflage, Anhörung und kantonalen Vorprüfung» zusammengestellt. Sie wurden bei der Überarbeitung der Teilrevisionsvorlage entsprechend berücksichtigt.

Insgesamt positive Beurteilung

3.3 Öffentliche Auflage und Anhörung

Die Anhörung und öffentliche Auflage gemäss §7 PBG fanden vom 29. Januar bis zum 29. März 2021 statt. Während der öffentlichen Auflage konnte sich jede und jeder zum Entwurf der Teilrevision des regionalen Richtplans Pfannenstil äussern und Anträge zur Anpassung stellen. Zudem wurden die Verbandsgemeinden sowie die Nachbarregionen Glattal, Stadt Zürich, Oberland, Zimmerberg, Zürichsee-Linth und der Planungsdachverband Zürich und Umgebung (RZU) zur Stellungnahme eingeladen. Sämtliche Anträge wurden gesammelt und einzeln geprüft.

Anhörung und öffentliche Auflage gemäss §7 PBG

Die Teilrevisionsvorlage des regionalen Richtplans Pfannenstil wurde insgesamt positiv zur Kenntnis genommen. Einzig die Umweltverbände WWF, Pro Natura Zürich und BirdLife Zürich lehnten die Ergänzung des Koordinationshinweises um den Zusatz «Badesport mit Verpflegungseinrichtung» beim Erholungsgebiet Wässerig ab.

Ablehnung der Verpflegungseinrichtung durch Umweltverbände, ansonsten weitgehende Zustimmung

Eine detaillierte Übersicht der Einwendungen und der begründete Umgang damit befindet sich im separaten Dokument «Auswertung der öffentlichen Auflage, Anhörung und kantonalen Vorprüfung».

Detaillierte Auswertung im beiliegenden separaten Dokument

3.4 Festsetzungsverfahren

Die Teilrevision wurde von der Delegiertenversammlung zuhanden der Festsetzung durch den Regierungsrat am 23. Juni 2021 verabschiedet.

Verabschiedung von DV am 23.06.2021